

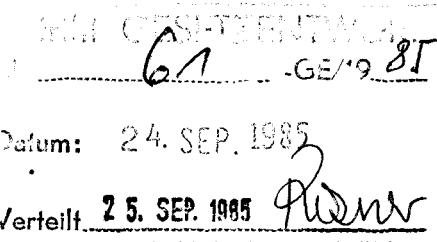
Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

Wien 4, Brahmsplatz 3

An das
Präsidium des Nationalrats
p.A. Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

H. Horwitz



Datum: 24. SEP. 1985

Verteilt: 25. SEP. 1985

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:
(0 22 2) 65 17 27 Serie

Drahtanschrift:
everb. Wien
Fernschreiber: (1) 31 100

DVR 0422100

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Wien, am

RG-Di

20. September 1985

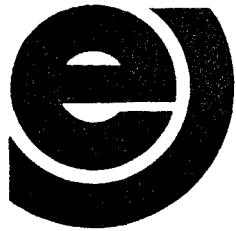
Betreff: **Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung
der Umweltverträglichkeit (UVP-Gesetz)**

Über Wunsch des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz übersenden wir in der Anlage 25 Stück unserer demselben übermittelten Stellungnahme zu obigem Gesetzesentwurf und zeichnen

hochachtungsvoll

Vertreter der
Elektrizitätswerke Österreichs
Der Geschäftsführer
(Dr. Hans Orglmeister)

Anlagen



Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

Wien 4, Brahmsplatz 3

**Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz**

**Stubenring 1
1010 Wien**

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:
(0 22 2) 65 17 27 Serie

Drahtanschrift:
everb. Wien
Fernschreiber: (1) 31 100

DVR 0422100

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Wien, am

Z1.IV-52.190/97-2/85 12.7.1985

RG-Dr.Pt/Di

13. September 1985

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Gesetz)

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Gesetz) nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzliches:

Vorweg ist darauf hinzuweisen, daß in dem Entwurf des BMFHGI für eine Novelle des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes vom 20. August ds.J. in verschiedenen geltenden, auch Umweltschutzbelange betreffenden Gesetzen (wie z.B. im Wasserrechtsge- setz und im Dampfkessel-Emissionsgesetz) gleichartige Regelungen enthalten sind. Dies würde für die Zukunft bedeuten, daß bei großen Kraftwerken mindestens drei (!) Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden müßten, nämlich:

- Die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf durch das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz,
- die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens nach den von den Ländern zu erlassenden und zu vollziehenden Ausführungsgesetzen aufgrund der oben zitierten Novelle zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz (§ 10a Abs. 2 Z.1 und Abs. 4)

Blatt 2

- die in den jeweiligen Materiengesetzen vorgesehenen Prüfungsverfahren bezüglich Umweltverträglichkeit.

Bei dieser Rechtslage könnten die Ergebnisse der einzelnen Umweltverträglichkeitsprüfungen, welche ja zumindest einmal von den Ländern und einmal vom Bund durchgeführt werden müssen, zu unterschiedlichen - womöglich einander widersprechenden - Ergebnissen führen. Ebenso dürfte eine derartige Rechtslage bewirken, daß für die jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen unterschiedliche Verfahrensregeln gelten und auch die Parteistellung uneinheitlich geregelt wird.

Es erscheint daher dringend geboten, daß dieser Entwurf mit den bestehenden oder sich noch im Entwurfsstadium befindenden gesetzlichen Regelungen abgestimmt und koordiniert wird.

Grundsätzlich wäre es überhaupt effizienter und zielführender, die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend der Maxime der Verfahrenskonzentration bei der gesetzlichen Hauptmaterie einzurichten und die für diese zuständige Behörde mit entsprechenden verfahrensleitenden Befugnissen auszustatten, wobei die übrigen Behörden an die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung - sowie im vorliegenden Entwurf - gebunden sein sollten.

Eine solche Verfahrensweise ist auch in der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 175/40) vorgesehen. Denn gemäß Art. 2 Abs. 2 dieser Richtlinie kann die Umweltverträglichkeitsprüfung auch im Rahmen der bestehenden Verfahren zur Genehmigung der Projekte durchgeführt werden. Auf österreichische

Blatt 3

Verhältnisse übertragen würde dies bedeuten, daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der §§ 104, 105 Wasserrechtsgesetz oder im Rahmen der sich besonders mit Umwelt- und Naturschutzfragen befassenden Naturschutzverfahren durchgeführt werden könnte. Eine solche Lösung sollte auch im Hinblick darauf bevorzugt werden, daß bereits derzeit die von der Elektrizitätswirtschaft beabsichtigten Projekte zahlreichen Bewilligungsverfahren unterworfen werden, bei denen die verschiedensten Umweltschutznormen zu berücksichtigen sind. Denn sowohl die für die Genehmigungen maßgeblichen Bundesgesetze (Wasserrechtsgesetz, Forstgesetz, Dampfkessel-Emissionsgesetz etc.) als auch die einschlägigen Landesgesetze (z.B. Landeselektrizitätsgesetz, Naturschutzgesetze) erfordern umfangreiche umweltrelevante Begutachtungen unter Beteiligung der betroffenen Nachbarn.

Weiters mangelt es hinsichtlich der nach § 2 Z. 1 des Gesetzesentwurfes einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterwerfenden Errichtung von Kraftwerksanlagen zumindestens teilweise an der erforderlichen Kompetenz, da die Bewilligung der Errichtung von Kraftwerksanlagen als Angelegenheit des Elektrizitätswesens in der Ausführungsgesetzgebung und der Vollziehung Landessache ist (Art. 12, Abs. 1 Z. 5 B-VG).

Unbeschadet dieser grundsätzlichen Feststellungen, die gegen eine Umweltverträglichkeitsprüfung in der hier vorgesehenen Form sprechen, wird zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes bemerkt:

Zu § 1 Z. 1:

Die Umweltverträglichkeitsprüfung sollte in die Begutachtung nicht nur die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Lebens-

Blatt 4

bedingungen der Menschen einbeziehen, sondern auch die Auswirkungen auf deren Lebensbedürfnisse. Z. 1 sollte daher lauten: "Luft, Wasser, Boden, auf die Lebensbedingungen und -bedürfnisse der Menschen, Pflanzen und Tiere, sowie auf ihre Beziehungen zueinander".

Zu § 1 Z. 3:

Da die Pflege und Erhaltung der Landschaft in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache ist, lässt sich schwer ein Anknüpfungspunkt für die für die hier vorgesehene Umweltverträglichkeitsprüfung erforderliche Bundeszuständigkeit finden.

Zu § 2 Z. 1:

Unbeschadet der verfassungsrechtlichen Bedenken wäre die Einbeziehung der Errichtung von Kraftwerksanlagen schlechthin in die Umweltverträglichkeitsprüfung sachlich nicht gerechtfertigt. Denn selbst die Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Umweltverträglichkeitsprüfung sehen die unbedingte Vornahme einer Umweltverträglichkeitsprüfung nur für kalorische Kraftwerke ab einer Wärmeleistung von 300 MW vor (Art. 4 Abs. 1, Anhang I Z. 2 der Richtlinie), bzw. werden bei sonstigen Kraftwerksanlagen Schwellenwerte für die Vornahme einer Umweltverträglichkeitsprüfung empfohlen (Art. 4 Abs. 2, Anhang II Z. 3 der Richtlinie). Es sollten daher jedenfalls nur Kraftwerksanlagen ab einer entsprechenden Größenordnung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Zu § 3 Abs. 1:

Nach dieser Bestimmung ist der Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gleichzeitig mit der Beantragung

Blatt 5

einer verwaltungsbehördlichen Bewilligung, die in die Zuständigkeit der mittelbaren oder unmittelbaren Bundesverwaltung fällt, zu stellen. Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wird, soll die Umweltverträglichkeitsprüfung aber dazu führen, daß deren Ergebnisse bereits im Stadium der Planung berücksichtigt werden. Da die ersten verwaltungsbehördlichen Bewilligungen in der Regel jedoch erst dann beantragt werden können, wenn ein Projekt voll ausgereift ist, sollte der Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vermeidung der teilweise sehr hohen Kosten, die durch die Umplanung erwachsen, schon vor Beantragung der verwaltungsbehördlichen Bewilligung gestellt werden können.

Zu § 4:

In Z. 2 wäre der Begriff des "Standortes" näher zu umschreiben. Andernfalls könnte es in konkreten Fällen immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten dahingehend kommen, daß der Standort räumlich zu eng interpretiert worden ist.

Die in Z. 5 geforderte Bedachtnahme auf alternative Möglichkeiten (arg.: "im Hinblick auf alternative Möglichkeiten") ist bei Großbauvorhaben kaum verwirklichbar. Dieser Satzteil sollte daher gestrichen werden.

Zusätzlich sollte (in einer Z. 6) auch die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens dargestellt werden.

Zu § 5:

Hier ist auf eine Diskrepanz in den Erläuterungen zu verweisen, die zu Interpretationsschwierigkeiten führen kann: Im allgemeinen Teil der Erläuterungen wird unter dem Ab-

Blatt 6

schnitt Partizipation ausgeführt, alle Betroffenen sollten Gelegenheit erhalten, sich an der Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen, wobei allerdings eine Abstufung der Beteiligungsrechte nach dem Grade der Betroffenheit als zweckmäßig erachtet wird. Die Erläuterungen zu § 5 führen hingegen aus, daß auch einschlägige Vereine - ungeachtet ihres örtlichen Naheverhältnisses zu dem zur Umweltverträglichkeitsprüfung anstehenden Vorhaben - am Bürgerbeteiligungsverfahren teilnehmen können. Da § 5 Abs. 1 des Gesetzes- textes überhaupt nur einschlägigen Vereinen ein Beteiligungs- recht am Bürgerbeteiligungsverfahren einräumt, stellt sich die grundsätzliche Frage, ob für die Umweltverträglichkeitsprüfung auch die Bestimmungen der AVG-Novelle über das Bürgerbeteiligungsverfahren samt den dort anders geregelten Partei- und Mitwirkungsrechten gelten und § 5 Abs. 1 nur zusätzlich einer bestimmten Personengruppe diese Rechte einräumt, oder ob bei der Umweltverträglichkeitsprüfung dies- bezüglich nur die Verfahrensvorschriften gemäß § 5 UVP- Gesetz, nicht jedoch die der AVG-Novelle gelten.

Darüberhinaus bleibt bei dieser Verfahrensvorschrift völlig offen, inwieweit und in welcher Form dieser Vereine zur Teilnahme am Bürgerbeteiligungsverfahren berechtigt sind. So ist z.B. für den Fall, daß das Bürgerbeteiligungsverfahren gemäß den Verfahrensregeln der AVG-Novelle abläuft, ungeklärt, ob die zitierten Vereine nur zur Stellungnahme (§ 36c Abs. 1 leg.cit.) berechtigt sind, ob sie Stellungnahmen unterstützen können (§ 36c Abs. 2 leg.cit.) oder ob sie auch Parteistellung im Bürgerbeteiligungsverfahren erhalten können (§ 36c Abs. 3 leg.cit.). Von allen diesen Einwänden abgesehen ist es auch aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen, daß allen Vereinen, deren Vereinszweck auch Natur- und Umweltschutz umfaßt, und die somit in keinerlei

Blatt 7

örtlichem Naheverhältnis zu einem zu prüfenden Vorhaben stehen müssen, die Berechtigung zur Beteiligung am Bürgerbeteiligungsverfahren eingeräumt wird.

Zu § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1:

Die Regelung des § 6 Abs. 1, wonach das Umweltverträglichkeitsverfahren erst nach Abschluß des Anhörungsverfahrens erstellt werden kann, sowie die in § 7 Abs. 1 vorgesehene sechsmonatige Frist zur Übermittlung des Umweltverträglichkeitsgutachtens an andere Behörden führen dazu, daß unter Bedachtnahme auf die Fristen im Bürgerbeteiligungsverfahren des Entwurfes der Novelle zum AVG hiefür ein Zeitraum von nahezu einem Jahr nötig ist. Da ein Zeitraum von einem Jahr kaum dem Charakter eines Vorverfahrens - wie es die Umweltverträglichkeitsprüfung sein soll - entspricht, erscheint die Verkürzung der entsprechenden Fristen dringend geboten.

Zu § 6 Abs. 2, Z. 3 und 4:

Die Beurteilung, ob irgendwelche Rechtsvorschriften aus der Kompetenz anderer Behörden "verletzt werden könnten" (Z. 3), steht nicht dem BMfGuU zu. Bei Gesetzwerdung dieser Bestimmung würde dem BMfGuU aber eine solche konkurrierende Kompetenz eingeräumt werden. Diesfalls könnte es zum Nachteil aller am Verfahren Beteiligten auch zu langwierigen Auseinandersetzungen zwischen dem BMfGuU und der für die Vollziehung der jeweiligen materiellen Rechtsvorschrift zuständigen Behörde kommen. Sollte das BMfGuU in einem konkreten Fall zur Ansicht kommen, daß in der Umweltverträglichkeitserklärung auf irgendeine Rechtsvorschrift nicht Bedacht genommen worden ist, so wäre dies im Umweltverträglichkeitsgutachten festzuhalten. Z. 3 sollte daher gestrichen werden. Z. 4 wäre entsprechend anzupassen.

Blatt 8

Überdies sollte bei der Aufzählung der im Umweltverträglichkeitsgutachten anzuführenden Punkte auch eine Abwägung der im Interesse der Umwelt vorzuschreibenden Maßnahmen unter Wirtschaftlichkeitsaspekten enthalten sein.

Zu § 7:

In Abs. 1 sollte bestimmt sein, daß vom BMfGuU das Umweltverträglichkeitsgutachten auch dem Antragsteller zugestellt wird. Die Bestimmung, daß das Umweltverträglichkeitsgutachten auch an jene Verwaltungsbehörden übermittelt werden soll, die mit dem Vorhaben "zu befassen sein werden", wird in der Praxis zu Problemen führen. Es wäre daher zweckmäßig vorzusehen, daß das Umweltverträglichkeitsgutachten nur dem Antragsteller übermittelt und diesem die Weiterleitung an die zuständigen Behörden auferlegt wird.

Zu § 8:

Es ist nicht einzusehen, warum die Umweltverträglichkeiterklärung nur von externen Sachverständigen, nicht aber auch von dem Bewilligungsbewerber selbst, der in der Regel über sachkundiges Personal und die umfassendsten Unterlagen verfügt, erstellt werden darf. In anderen Verfahren sind solche Parteierklärungen von den Parteien selbst abzugeben.

Da den Qualifikationserfordernissen von Sachverständigen besonders starkes Augenmerk gewidmet werden sollte, wird die Anhebung der in Abs. 2 vorgesehenen einschlägigen Praxiszeit von zwei auf fünf Jahre vorgeschlagen.

Blatt 9

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Vorschläge.

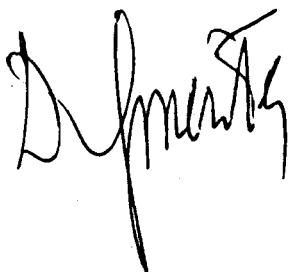
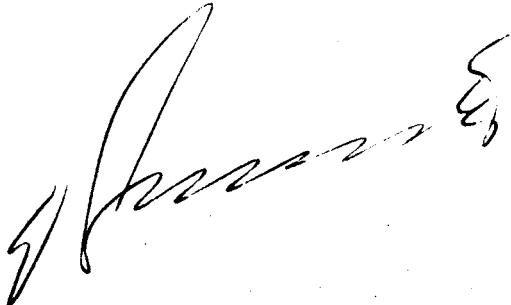
25 Stück dieser Stellungnahme übersenden wir u.e. wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrats.

Mit vorzüglicher Hochachtung

VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE ÖSTERREICH

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:



(Hon.Prof.Gen.Dir.KR Mag.Dr.W.FREMUTH)

(Dr.H.ORGLMEISTER)